

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 18. Februar 1960**

Stadtrat Winterthur
Eingang: 1. März 1960
Geschäftsvorzeichnis Nr.

735. **Baulinien, Abänderung (Genehmigung).** Mit Eingabe vom 28. Januar 1960 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des vom Grossen Gemeinderat am 25. März 1957 gefassten Beschlusses betreffend Neufestsetzung von Baulinien im Bereich der Merkurstrasse in Winterthur sowie betreffend Aufhebung des entsprechenden Teiles der aus den Jahren 1868, 1875, 1897 und 1911 stammenden bisherigen Baulinien. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 29. März 1957 veröffentlichten Beschluss haben zwei Grundeigentümer Einsprache erhoben. Deren Rekurs wurde letztinstanzlich vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4390 vom 15. Oktober 1959 abgewiesen.

Nach der Planvorlage wird das von der Merkurstrasse im Osten, der Bankstrasse im Westen, der Museumstrasse im Norden und der Stadthausstrasse im Süden begrenzte, trapezförmige Areal durch die neue westliche Baulinie der Merkurstrasse in ein zur Ueberbauung bestimmtes Rechteck entlang der Bankstrasse und in ein wiederum trapezförmiges Areal längs der Merkurstrasse aufgeteilt. Das letztere soll, mit Ausnahme eines annähernd quadratischen, von den Baulinien ausgesparten Landstückes im Winkel zwischen Merkur- und Stadthausstrasse, zu einem Parkplatz für rund 70 Automobile ausgebaut werden. Mittels einer Fussgängerpassage von 15 m Breite, die die überbaubaren Flächen an der Stadthausstrasse unterbricht, wird der Durchgang nach dem Parkplatz von dieser Seite her offen gehalten. Die östliche Baulinie der Merkurstrasse wird, beginnend bei der Stadthausstrasse, um 6 m zurückgenommen. Auf der Höhe der heutigen Turnerstrasse biegt sie sodann im stumpfen Winkel ab und führt parallel zur neu festgesetzten Baulinie der gegenüberliegenden Strassenseite, im Abstand von 46 m zu dieser, bis zur Museumsstrasse. Die bisherigen Baulinien der Turnerstrasse werden im Abschnitt zwischen Merkur- und Bankstrasse aufgehoben.

Diese Vorlage trägt den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in angemessener und zweckmässiger Art Rechnung. Sie kann daher, nachdem die dagegen erhobenen Rekurse erledigt sind, genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 25. März 1957 betreffend Neufestsetzung von Baulinien im Bereich der Merkurstrasse in Winterthur sowie betreffend Aufhebung des entsprechenden Teiles der bisherigen Baulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Februar 1960.



Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V. 

x) 2 Ex. und Pläne an Penant